

Live Musik Kommission, Kastanienallee 9, 20359 Hamburg

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Abteilungsleitung Stadtplanung
Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin

Hamburg, den 28.02.2022

Stellungnahme der LiveMusikKommission e.V. (LiveKomm) zu Hinweisen der Fachkommission Städtebau zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Musikclubs

Sehr geehrte Frau Beate Profé,
sehr geehrter Herr Tim Schwarz,
sehr geehrter Herr Andreas Noll,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen, dass die Fachkommission Städtebau (FKS), sich als ein Gremium der Bauministerkonferenz der Länder, dem Thema widmet und Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Musikclubs verschriftlicht hat, die uns am 9. Februar 2022 erreichten. Gerne nutzen wir die Möglichkeit, um aus Verbandssicht Kommentare und Anmerkungen einzubringen und hoffen, dass eine Berücksichtigung dieser Stellungnahme im weiteren Prozess erfolgt.

Um es direkt vorwegzunehmen: Einen Beschluss dieser Fassung der Hinweise auf der nächsten Sitzung am 23./24. März 2022 erachten wir als sehr kritisch und sehen dringenden Überarbeitungsbedarf.

Grundsatzkritik an der Herangehensweise

Mit parteiübergreifender Mehrheit von CDU/CSU, SPD, GRÜNEN, FDP und LINKE forderte der Gesetzgeber im Dt. Bundestag am 07.05.2021 dazu auf, *“...dass die Bundesregierung die Baunutzungsverordnung dahingehend anpasst, dass Clubs und Livespielstätten mit nachweisbarem kulturellen Bezug nicht mehr als Vergnügungsstätten, sondern als Anlagen für kulturelle Zwecke definiert werden”*.

Auch die Ampel-Parteien haben im November 2021 im Koalitionsvertrag dieses Vorhaben aufgegriffen und bekräftigt (*“Wir erkennen für Clubs und Livemusikspielstätten ihren kulturellen Bezug an. Für beides werden wir die Baunutzungsverordnung und TA Lärm anpassen”*; S. 93). Diese Formen der parlamentarischen Willensbildung und parteipolitischen Konsensfind-

ung findet in den Hinweisen bislang keinerlei Berücksichtigung. Vielmehr wird in dem vorliegenden Papier nur vom Status Quo der aktuellen Rechtslage ausgegangen und davon ableitend Handlungsempfehlungen erarbeitet, anstatt sich mit der Umsetzung der jüngsten Beschlüsse zu befassen. Wir sehen in der vorliegenden Herangehensweise einen grundlegenden Fehler. Aus Sicht der LiveKomm erachten wir - gerade in der größten Krise für die Kultur und Innenstädte seit dem Zweiten Weltkrieg - es als essentiell, dass die Anstrengungen zum Schutz und die Genehmigungsfähigkeit von Clubs und Musikspielstätten intensiviert werden und zu einem Erfolg geführt werden.

Die Einordnung von Vergnügungstätten ist hauptsächlich durch negative Auswirkungen insbesondere auf das Wohnen begründet. Die bisherige Hinweisleistungen legt dar, dass bei Clubs dies überwiegend Schallthemen sind und diese fast ausschließlich durch An- und Abreisen der Gäste verursacht werden. Um negative Auswirkungen zu vermeiden, sind andere Regelungen wie z. B. BImSchG und TA Lärm eher geeignet bzw. sollten diese Instrumente weiterentwickelt werden. An dieser Stelle verweisen wir u.a. auf das "Plädoyer für eine Kultur-integrierte Stadtentwicklung" - dem gemeinsamen Positionspapier der Bundesstiftung Baukultur, des Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW), dem LiveMusikKommission Verband der Musikspielstätten in Deutschland e.V., und des Bundesverbands Soziokultur e.V. vom 28.08.2020

(siehe https://www.clubsareculture.de/downloads/200828_Positionspapier-WohnenArbeitenKultur.pdf).

Es gilt, künftig die Themen der Erschließung und Wegeführungen vermehrt in den Blick zu nehmen, um mögliche Störungen der Anwohnerschaft zu verhindern.

Eine Einordnung von Clubs als kulturelle Orte bedeutet keinen Automatismus. Es bedarf weiterhin der Abwägung der (Gebiets)Verträglichkeit mit anderen Nutzungen und einer entsprechenden Genehmigung durch die Behörden. Selbstverständlich müssen Spielstätten ortsverträglich sein und der Publikumsverkehr zu keinen größeren Beeinträchtigungen führen. Dafür wird die Beachtung der örtlichen Gegebenheiten nach wie von grundlegender Natur sein.

Daher wäre aus unserer Sicht ein Auftrag an die Fachkommission Städtebau empfehlenswert, der die zentrale Frage behandelt: Wie kann die Änderung bzw. Ergänzung der BauNVO, dass Clubs Anlagen kultureller Zwecke sind, so angewendet werden, dass auch zukünftig Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und Clubbetrieb weitestgehend ausgeschlossen werden.

Auf den folgenden Seiten gehen wir dennoch auf die Darstellungen und vorgeschlagenen Maßnahmen inhaltlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Thore Debor
Sprecher LiveKomm AK Kulturraumschutz

Marc Wohlrabe
Co-Sprecher LiveKomm AK Kulturraumschutz

INHALTLICHE ANMERKUNGEN

1.1. Anlass und Hintergrund (S. 3)

FKS: *“ausgehend von der in den 1980er Jahren entstandenen Techno-Musik”* habe sich eine spezifische Clubkultur entwickelt.

LiveKomm: Die Clubkultur verzeichnet wesentlich ältere Ursprünge. Es führt deutlich zu kurz, Clubkultur nur mit Techno als Musikrichtung zu verbinden. Um eine längere Abhandlung zu umgehen, sei darauf verwiesen, dass die Clubszene – wie wir sie heute noch verzeichnen können – in den 60er und 70er Jahren entstand. Sie stellte einen radikalen Bruch zu damals bekannten und beliebten Veranstaltungen für Unterhaltungsmusik und Tanz dar. Der große, gesellschaftliche Durchbruch kam für Clubs und Diskotheken in Deutschland in den 70ern.

1.2. Ziel der Hinweise (S. 4)

FKS: *“... wie durch Bauleitplanung die Ansiedlung von Clubs gezielt positiv gesteuert sowie in geeigneten Fällen ihr Bestand gesichert werden kann.”*

LiveKomm: Ein solches Vorgehen setzt einen planerischen und politischen Willen voraus, zu definieren welche Form der Ansiedlung von Flächen wo gewünscht bzw. erforderlich ist. Diese pro-aktive Steuerung ist als Instrument der Bauleitplanung zwar grundsätzlich vorhanden. Fakt ist, dass sie in der Vergangenheit erwiesenermaßen aber nicht vermehrt zum Einsatz gekommen ist. Über die Gründe dieser Praxis lässt sich spekulieren. Wir vermuten, dass die Willensbildung zu mühevoll und als wenig(er) erstrebenswert konsequent verfolgt wird. Es ist letztlich auch eine Frage von ungleich vorhandenen, aber entscheidenden Ressourcen, diesen Willensbildungsprozess in Gang zu setzen bzw. stetig aufrecht zu erhalten.

1.3. Beteiligung der Interessensverbände (S. 5)

FKS: *“Die Live Musik Kommission e. V. hatte Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Hinweise und zur Angabe weiterer Fallbeispiele.”*

LiveKomm: Nach dem Erhalt der Hinweise verfügten wir über zwei Wochen Zeit für eine Stellungnahme. Für eine intensive und juristische Feinprüfung sind die verfügbaren Ressourcen als kleiner, und teils weiterhin ehrenamtlich arbeitender Verband zu begrenzt gewesen. Insbesondere bei der Kommentierung der Fallbeispiele macht sich dieses Manko bemerkbar.

2.3. Der Begriff der Vergnügungsstätten im Sinne der BauNVO (S. 6)

FKS: *“Vergnügungsstätten sind durch kommerzielle Freizeitgestaltung und Unterhaltungslokale gekennzeichnet. (...) Als Anlagen mit bodenrechtlichem Bezug knüpfen sie (...) auf typische städtebauliche relevante (negative) Folgewirkungen ab, wie etwa auf Lärmbelästigung*

gen, Beeinträchtigungen des Stadt- und Straßenbildes und des Gebietscharakters, aber auch Verschlechterungen der Gebietsqualität. Vergnügungsstätten sind im Regelfall aufgrund ihrer beschriebenen, dem Wohnen insgesamt abträglichen Begleiterscheinungen in den dem Wohnen dienenden Gebieten nicht zulässig.“

LiveKomm: Eine Definition von Musikclubs mit kulturellem Beitrag (siehe Anhang) sollte nicht über die Frage des *“kommerziellen Charakters“* beantwortet werden. Der kulturelle Wert von Musikclubs steht - ebenso wie bei Opern, Theatern und Konzerthäusern im Vordergrund. Eine Abgrenzung von o.g. kommerziell ausgenutzter Unterhaltung ist daher nicht zielführend. Den *“vermeintlichen“* Vergnügungsstätten vorzuhalten, dass diese den Inhalt für kommerziellen Erfolg nutzen, führt an dem Fakt vorbei, dass Musikclubs überwiegend - mangels ausreichender Förderungen - gezwungen sind, ihren Inhalt und die Kuratierung durch wirtschaftliches Handeln überhaupt zu ermöglichen. Die durch die Initiative Musik und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien durchgeführte Clubstudie zur Situation der Musikspielstätten in Deutschland 2020/2021 (https://www.initiativemusik.de/wpcontent/uploads/2021/06/2021_Clubstudie_Initiative_Musik.pdf) zeigt, dass Musikclubs in der Bundesrepublik eine durchschnittliche Umsatzrendite von 3 Prozent verzeichnen.

Stadtkulturzentren mit institutionellen Förderungen, die einen wirtschaftlichen Eigenanteil leisten müssen, wird auch selten eine *“Kommerzialität“* zugesprochen.

2.4. Abgrenzung von anderen Nutzungsarten (S. 7)

FKS: *“Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind Anlagen für kulturelle Zwecke Gemeinbedarfsanlagen (...), die in der Regel nicht-kommerziell betrieben werden (...).“*

LiveKomm: Dieser Passus ist auch mit dem Blick auf eine Definition von kommerziellen vs. nicht-kommerziellen sehr interessant und unterstreicht, wie dringlich der "Kulturbegriff" weiter zu fassen ist. Auch Betriebe, ob Clubs oder Plattenläden, die wirtschaftlich betrieben werden (müssen), können Kultur bzw. kulturelle Orte sein. Die Rechtsprechung muss hier vom Gesetzgeber dringend eine Neudefinition auferlegt bekommen.

An dieser Stelle sei erneut auf die Clubstudie der Initiative Musik verwiesen. Dort ist anhand der Zahlenwerte (ab Seite 48ff) beleghaft abgebildet, wie knapp bzw. im Grenzkostenbereich Musikclubs agieren. Dort heißt es (auf Seite 53): *“Legt man den Mittelwert des Medians zugrunde, wird noch klarer, wie schwierig es für kleinere Musikspielstätten zu sein scheint, überhaupt nennenswerte Gewinnmargen zu erwirtschaften. Viele Musikspielstätten dürften in Anbetracht von durchschnittlichen monatlichen Gewinnen unter 1.000 Euro eher als kostendeckende Betriebe bezeichnet werden.“*

Fazit: Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist nicht gleich als kommerziell oder mit einer Gewinnerzielungsabsicht einzustufen.

FKS: "Vielmehr wird auf das Betriebskonzept und vor allem auf die mit einer solchen Anlagen typischerweise verbundenen städtebaulichen Auswirkungen auf ihr Umfeld abgestellt."

LiveKomm: Wenn scheinbar derart auf eine Einzelfallbetrachtung abgestellt wird, warum können Betriebskonzepte dann nicht auch künftig (nach Änderung einer BauNVO) individuell betrachtet und eingestuft werden? Hier wird einseitig auf die schadhafte Wirkung abgezielt. Insgesamt erscheint ein Fokus bei den Betrachtungen auf die Abstellung auf negative Auswirkungen vorzuliegen.

Im Kern werden

a.) Lärmbelästigungen (Nächtlicher Publikumsverkehr, Schlängelnbildung vor den Clubs und Lärm aus den Gebäuden,

b.) Beeinträchtigung Stadt- und Straßenbild und

c.) Verschlechterung der Gebietsqualität

angeführt. Bei diesen Darstellungen sei angefügt, dass sich der Eindruck verfestigt, dass die schadhafte Wirkung stärker gewichtet werden als die positiven Auswirkungen.

Können Menschen vor einem Club wirklich als eine Beeinträchtigung des Straßenbildes eingestuft werden? Ist ein solches, gesellschaftlich überholtes Menschenbild noch zeitgemäß? Das Clubs auch positive Auswirkungen zu verzeichnen haben, wird nur am Rande beleuchtet (siehe auch Anmerkungen zu 2.5.) und das, obwohl diese deutlich weitreichender und bedeutender für gemeinwohlorientierte Städte gemäß der Neuen Leipzig Charta sind.

2.5. Musikclubs als Vergnügungstätten im Sinne der BauNVO (S. 8)

FKS: "Sie ziehen in der Regel ein größeres Publikum an. Bezugnahme auf die LiveKomm Definition bis zu 2.000 Besucher ... führt durch ihre nächtlichen Öffnungszeiten im Unterschied zu Konzerthallen und Theatern ... zu einer erheblichen Störung der Wohnruhe."

LiveKomm: Der einseitige Verweis auf die Maximalgröße von Musikclubs gemäß LiveKomm Definition greift zu kurz und führt in die Irre. Auch an dieser Stelle hilft ein Verweis auf die Clubstudie: "Gut 50 Prozent der Spielorte für Livemusik-Veranstaltungen bieten Platz für bis zu 200 Gäste. (...) Im bundesweiten Durchschnitt bietet eine Musikspielstätte Platz für 375 Personen (Median: 150 Personen)." (S. 38)

Diese Fakten sollten vermehrt bei der Betrachtung von Musikclubs Berücksichtigung finden. Im weiteren Verlauf wird ausgeführt:

FKS: "Für die bauplanungsrechtliche Einordnung (...) kommt es maßgeblich auch auf die (...) städtebaulichen Auswirkungen an." Die planerische Differenzierung zwischen verschiedenen Unterarten der Vergnügungstätten zeigt auf, "dass Musikclubs auch positive städtebauliche Effekte haben und von kultureller, wirtschaftlicher oder und touristischer Bedeutung sein können".

Später wird noch ergänzt *“Die Ansiedlung von Musikclubs (...) kann zu einer Steigerung der Attraktivität des Quartiers und des Images einer Stadt sowohl für die Besucher als auch für die verbundenen Wirtschaftszweige führen.”*

LiveKomm: Immerhin werden hier positive Effekte von Musikclubs in puncto Lebensqualität und Stärkung der Wirtschaft bzw. der lokalen Ökonomie angeführt und anerkannt. Zum Nachweis der ökonomischen Bedeutung von Musikclubs sei exemplarisch u.a. auf die Berliner Clubstudie (https://projektzukunft.berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/Publikationen/190730_CC_Clubkultur_Studie_FIN.pdf), die 2018/9 im Auftrag der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe von Berlin durchgeführt wurde und die oben genannte, bundesweite Clubstudie verwiesen. In der Gewichtung der Ausführungen kommt es folglich zu einer einseitigen Betrachtung und Beurteilung, die sich auch in den Rechtsprechungen erkennen lässt. Daher ist auch hier der Gesetzgeber gefragt, diesen Missstand zu beseitigen.

FKS: *“Entscheidungen auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten kann nicht der Verordnungsgeber treffen, sondern sie muss der gemeindlichen Planung vorbehalten bleiben.”*

LiveKomm: Wie bereits weiter oben skizziert, entstünde bei einer Änderung/Ergänzung der BauNVO kein Genehmigungs-Automatismus. Wenn die Bundesregierung die BauNVO ergänzt, würden die kommunalen Genehmigungsverfahren weiterhin von Nöten sein. Die kommunalen Genehmigungsbehörden benötigen Rechtssicherheit durch den Verordnungsgeber, um eine Genehmigungspraxis zur Ansiedlung von gewünschten Musikclubs zu entwickeln.

3.1. Unterscheidung zwischen kerngebietstypischen und nicht-kerngebietstypischer Vergnügungsstätte (S. 9/10)

Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten dienen nur der Entspannung und Freizeitbetätigung in einem begrenzten Stadtteil (Beispiel: das Vorstadtkino, das kleine Tanzlokal)

FKS: *“Eine bedeutende Rolle spielt dabei die Größe des Betriebs.”*

LiveKomm: Scheinbar erfolgt eine Unterscheidung nicht trennscharf.

4.2.1. Aufstellung eines Bebauungsplans

4.2.2. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§12 BauGB) nach Vorlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans (S. 11)

FKS: *“Voraussetzung für dieses Instrument ist, dass der Vorhabenträger (...) über die entsprechende finanzielle Leistungsfähigkeit nachweist. Darüber hinaus muss der Vorhabenträger in der Regel auch Eigentümer der Fläche sein, auf denen der Musikclub entstehen soll.”*

LiveKomm: Wie bereits weiter oben skizziert und der bundesweiten Clubstudie zu entnehmen ist, ist eine adäquate finanzielle Ausstattung in seltensten Fällen vorhanden. Zudem zeigt die Clubstudie mit der Analyse der Eigentümerstruktur auf, dass nur ein Bruchteil der Clubs selber über ihr Schicksal entscheiden können: *“Lediglich 12 Prozent der Musikspielstätten befinden sich im Eigentum der Betreiber:innen und sind dadurch dem Druck des Immobilienmarkts entzogen. Die große Mehrheit der Betreiber:innen von Spielstätten mietet bzw. pachtet die jeweiligen Räumlichkeiten”* (S. 36)

Dieser Handlungsvorschlag ist demzufolge für die Praxis kaum für Verbesserungen geeignet.

4.2.3 Aufstellung eines Bebauungsplans mit Festsetzung eines Sondergebiets nach § 11 Abs. 2 BauNVO (S. 12)

FKS: *“Für die Aufstellung eines solchen Bebauungsplans ist die wichtigste Voraussetzung, dass geeignete Flächen im Gemeindegebiet gefunden werden.”*

LiveKomm: Die Anzahl von verfügbaren und geeigneten Flächen wird seit geraumer Zeit geringer. Zudem steigt der Flächenkonflikt zwischen Kultur und Wohnen, der durch die zunehmend investorengetriebene Stadtentwicklung stark ungleiche Voraussetzungen verzeichnet. Die Anforderungen für die Festsetzung als Sondergebiet erscheinen sehr hoch. Auch hier ist der erforderliche Aufwand von Einzelpersonen kaum zu stemmen. Das unbedingt erforderliche Fachwissen ist in der Branche wenig vorhanden. Somit ist auch dieser Handlungsvorschlag zwar gut gemeint, aber in der Praxis wenig tauglich.

4.3. Handlungsmöglichkeiten der Kommunen in Gebieten im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans (S. 13)

FKS: *“Liegen solche pauschalen, ausschließenden Festsetzungen in einem Bebauungsplan vor, können die Gemeinden prüfen, ob eine Änderung des Plans unter Differenzierung nach verschiedenen Arten von Vergnügungsstätten und unter Beachtung möglicher Lärmkonflikte (...) in Betracht kommt. Auch hierfür kann die Erarbeitung eines Vergnügungsstättenkonzeptes o. ä. hilfreich sein.”*

(Siehe auch 4.3.1 und 4.3.2 und 4.3.3)

LiveKomm: Vorhandene B-Pläne zu prüfen ist das eine, einen vorhandenen B-Plan entsprechend zu ändern ist sehr komplex und langwierig. In der Regel werden Vergnügungsstätten in den Satzungen von B-Plänen mit allg. Wohngebieten nicht zulässig sein, d.h. es wird eine Änderung des B-Planes erforderlich sein. Dies wären jeweils komplett neue B-Planverfahren die Konsequenz. Es stellt sich daher die Frage, welche Instanzen und Personen diese Prozesse in die Wege leiten und u.a. die Prüfbedarfe umsetzen können und sollen? Die Verwaltungen sind vielfach überlastet. Es gibt kaum Stellen, die sich diesem Sektor widmen. Erste kleinere Entwicklungen sind zwar zu verzeichnen (die Ernennung von Nachtbürgermeister:innen bzw. Nachtbeauftragten), doch bei der schieren Anzahl an Gemeinden stehen wir hier ganz

am Anfang. Ob sich dieser Trend bei sinkenden Steuereinnahmen fortsetzen lässt, scheint zumindest fraglich. Clubbetreiber:innen sind in der Regel keine Stadtentwicklungsexpert:innen, ggf. beratende Gremien der Verbände arbeiten in allermeisten Fällen bisher ehrenamtlich.

5. Exkurs: Umgang mit Lärmproblemen im Zusammen mit Clubs

5.1. Hinweis auf Fördermöglichkeiten für Clubs (S. 15)

FKS: Berlin und Köln werden aufgelistet.

LiveKomm: In dieser Auflistung fehlt zwar noch die Bemühungen in Hamburg (siehe u.a. <https://www.sueddeutsche.de/politik/buergerschaft-hamburg-1-15-millionen-fuer-schallschutz-in-14-hamburger-clubs-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220131-99-916178>); jedoch sind dies nur drei Beispiele von knapp 11.000 Kommunen und liegen somit im kaum nennenswerten Promille-Bereich.

5.2. Rücksichtnahmegebot nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz BauNVO (S. 15)

FKS: *“Im Falle einer an einen bestehenden Club heranrückende Wohnbebauung schützt das Rücksichtnahmegebot also den Club von einer Einschränkung des laufenden Betriebs, weil etwas die für die Wohnnutzung zulässigen Lärmrichtwerte überschritten werden.”*

LiveKomm: Musikclubs sind selten Eigentümer und bekommen zu Bauvorhaben daher häufig nicht frühzeitig genügend die Information, um Rettungsmöglichkeiten rechtzeitig einzuleiten.

6.2. Kulturentwicklungsplan Köln (S. 19)

LiveKomm: Neben den angeführten Beispielen aus Köln und Berlin sollten der Vollständigkeit halber auch die Clubkataster von Leipzig (<https://www.clubsareculture.de/leipzig-startet-kulturkataster/>) und Hamburg (<https://geoportal-hamburg.de/club-kataster>) angeführt werden.

SCHLUSSFAZIT

Die FKS hat einige Handlungsmöglichkeiten zu einer angedachten Lageverbesserung der Clubs ausgearbeitet. In der Zusammenfassung (unter 7. / S. 26f) sind vier Handlungsoptionen (1x Aufstellung von Rahmenplänen und 3x Prüfungen von Bebauungsplänen) angeführt. Die LiveKomm erachtet diese in der Breite für nicht praxistauglich und geeignet, um die Probleme derart zu beheben.

Wie bereits oben ausgeführt, halten wir den Ansatz und die Herangehensweise des Papiers für falsch:

Anstatt zu prüfen, wie damit umgegangen werden kann, wenn Clubs als kulturelle Orte eingestuft werden und etwaigen Negativfolgen begegnen können, wird stattdessen unterstellt, dass Clubs auch weiterhin als Vergnügungsstätten gelten und hierfür die Lösungsansätze skizziert.

Insgesamt besteht bei den aufgezeigten Möglichkeiten jeweils die Erfordernis für ein pro-aktives Handeln auf der kommunalen Ebene. Clubkultur ist in Deutschland ein sehr weit verbreitetes Phänomen (siehe Bundes-Clubstudie; S. 40). Die Anzahl aller Gemeinden in Deutschland am 31.12.2020 betrug 10.796. (Quelle: Statista.com).

Diese schiere Menge an parallelen "Handlungsorten" erweist sich als nicht geeignet, dem Phänomen des Clubsterbens bzw. der Ansiedlung neuer Flächen entgegenzuwirken. Die erforderlichen Aufwände sind flächendeckend nicht zu leisten. In den größeren Metropolen haben sich in den letzten Jahren zwar einige Netzwerkstrukturen von Musikclubs gebildet, aber selbst diesen Kreisen gelingt es nur in wenigen Fällen auf bedrohende Vorgänge bei der städtischen Entwicklung in geeigneter Form aufmerksam zu machen.

Die Verfahrenspraxis zeigt, dass wir mehr Flächen für Club-Standorte verlieren, als neu gewinnen bzw. generieren.

Der daraus resultierende kulturelle Verlust, eine einbrechende und zurückgehende Nachwuchsarbeit sowie einer gesellschaftlichen Verödung bzw. voranschreitenden Kommerzialisierung wird weiter Vorschub geleistet. Die gesellschaftlichen Bindungskräfte und das Verjüngungs- und Innovationspotential aus Experimenten verlieren dafür an Kraft. Diese Entwicklungen schädigen mittelfristig die gesamt-gesellschaftliche Entwicklung und der Demokratie.

Eine Ursache in der mangelnden Umsetzung liegt in der sektoralen Aufgliederung der Behörden. Clubkultur ist eine Querschnittsaufgabe (u.a. Kultur, Wirtschaft, Stadtentwicklung, Umwelt, Gesundheit) und es bedarf behördenübergreifender Zusammenarbeit, die selten (und nur mit erhöhten Aufwendungen) gelingt aufzusetzen.

Zudem wiegt der skizzierte Nutzungskonflikt und der Schwerpunkt auf den Wohnungsbau sehr schwer, in der Argumentation für eine kultur-integrierte Stadtentwicklung durchzudringen.

OFFENE FRAGEN

Mit den Ausführungen der Fachkommission Städtebau bleiben einige Fragen für Musikclubs unbeantwortet:

1.) Die Vereinbarkeit von Wohnen, Leben und Arbeiten steht im Sinne der angestrebten, funktionsgemischten Stadt, entsprechend der Neuen Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt, auf der politischen Agenda. In dem Zuge sind Vorschläge für konkrete Verbesserungen der Situation erforderlich. Wie geht die FSK mit diesen Zielsetzungen weiter um?

2.) Es ist bislang vorgesehen, die Ausarbeitung (nach erfolgter Kommentierung) der Fachkommission Städtebau zur Beschlussfassung vorzulegen und danach auf der Internetseite der Bauministerkonferenz zu veröffentlichen.

- Welche Wirkungen können und sollten diese Hinweise in den Kommunen erzielen?
- Wer ist Adressat und was wird empfohlen, damit dieses Schriftstück die Adressaten erreicht und dort nicht wirkungslos bleiben, sondern zur Anwendung kommen?
- Wie kann eine Wirkung der Hinweise entfaltet bzw. garantiert werden?
- Welche zusätzlichen Maßnahmen zur möglichst wirkungsvollen Verbreitung wären denkbar?

VORSCHLÄGE DER LIVEKOMM:

Abschließend erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen und Vorschläge:

1.) Aus Sicht der LiveKomm sind die vorliegenden Hinweise als Übergangslösung einstufen – bis eine Anpassung der BauNVO erfolgt. Dabei sind die überarbeiteten Hinweise möglichst prominent, zielgerichtet und möglichst verbindlich an die Kommunen übermitteln.

Im weiteren Verlauf sollte eine Evaluierung erfolgen, inwieweit die Hinweise eine Wirkung erzielen konnten.

2.) Die genannten Fallbeispiele sollten weiter ausgeführt und bekannt(er) gemacht werden:

- Bsp. Dortmund: Die Quelle des Rahmenplans Vergnügungsstätten wäre für uns interessant zu erfahren.
- Bsp. Köln: Das fertige Handlungskonzept zur Integration von Kreativräumen und kulturellen Raumbedarfen in die Stadtplanung sollte als Best-Practice möglichst breit gestreut werden.

3.) Wie ließe sich der Prozess zur Erstellung der Studie zur Integration von Kreativräumen und kulturellen Raumbedarfen in die Stadtplanung weitertragen und in den Informations- und Wissensaustausch zudem weitere Kommunen integrieren?

(https://www.stadtkoeln.de/mediaasset/content/pdf41/foerderstipendien/studie_integrati-on_von_kreativr%C3%A4umen_und_kulturellen_raumbedarfen_in_die_stadtplanung-small.pdf)

4.) Um etwaige Auslegungs- und Kontrollschwierigkeiten in der kommunalen Genehmigungspraxis zu begegnen, schlägt die LiveKomm zudem vor: Für eine Zulässigkeit – speziell in Wohngebieten – ist eine abgestufte bzw. eingeschränkte Größenordnung (anders als z. B. in Gewerbegebieten) erforderlich, die eine gewisse Flexibilität beinhaltet, um lokale Gegebenheiten (wie z.B. Anschluss an den ÖPNV) berücksichtigen zu können. Künftig sollte eine Flexibilität bei der Größenfrage von Musikspielstätten und deren Personenkapazitäten bestehen, um bei der Frage der Gebietsverträglichkeit Störungen in (Wohn)Gebieten zu vermeiden.

Hamburg, den 28. Februar 2022

Die Live Musik Kommission e.V. (kurz LiveKomm) ist der Bundesverband der Musikspielstätten in Deutschland und repräsentiert mehr als 650 Musikclubs und Festivals in über 100 Städten und Gemeinden. Unsere Mitglieder gehören zu den größten Anbietern lokaler Kulturveranstaltungen, des städtischen Tourismus sowie der deutschen und internationalen Talentförderung. Die Verbindungen von Leidenschaft und Wirtschaft, Kunst und Kommerz, gesellschaftlicher Orientierung und rebellischer Attitüde des Undergrounds sind die Besonderheiten des Verbandes. Im Mittelpunkt steht bei allen Mitgliedern aber die Musik.

ANHANG

FORMULIERUNGSHILFE DER LIVEKOMM FÜR EINE CLUB-DEFINITION GEMÄß DER BAUNVO

(Musik-)Clubs sind Einrichtungen deren inhaltlicher Zweck der Betrieb einer Spielstätte für die regelmäßige Veranstaltung und Förderung musikalischer Live-Darbietungen von Musik-Künstler:innen und von DJs, die eigene produzierte Musikstücke vorführen oder durch Bearbeitung fremder Musikstücke ein eigenes künstlerisches Werk erschaffen, und auch in besonderem Maße Nachwuchsmusiker:innen ist.

Sie tragen zur kulturellen Teilhabe und Daseinsvorsorge breiter Bevölkerungsschichten bei und befördern den gesellschaftlichen Austausch. Zusammen mit der Förderung von Künstler:innen und der lokalen Musikszene ist dies in Abgrenzung zu Diskotheken dem kommerziellen Interesse übergeordnet. Das Veranstaltungsangebot des (Musik-)Clubs stellt einen zentralen Baustein des lokalen Kulturangebotes dar, wird künstlerisch kuratiert, fördert die kulturelle Vielfalt und bedient auch musikalische Nischen.

Begründung für die Definition:

Wegen des kulturellen Charakters müssen die „Künstler:innen“ im Vordergrund stehen. Künstler:innen können Musiker:innen und Sänger:innen sein. Aber auch DJs können u.U. als Künstler:innen bewertet werden.

Weil die Darbietungen der „Künstler:innen“ für den kulturellen Charakter von Musikclub-Betrieben entscheidend sind, müssen diese künstlerischen Darbietungen auch in einem kuratierten Veranstaltungsprogramm vom Betreiber veröffentlicht werden. Denkbar wäre auch eine gemeinsame Programmveröffentlichung für alle Musikclub-Betriebe.

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für einen Musikclub-Betrieb muss vom Betreiber ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden.